

Zeitschrift: Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen
Herausgeber: Die Kette, Dachverband der privaten therapeutischen Einrichtungen in der Drogenhilfe der Region Basel
Band: 10 (1983)
Heft: 2

Artikel: Die "Nachsorge" in Basel
Autor: Panchaud, Corinne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-799878>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die "Nachsorge" in Basel

Die Nachsorgestelle in Basel ist eine ambulante Beratungsstelle mit zwei Mitarbeitern (150%). Ihr Auftrag ist, ehemalige Drogenabhängige (nachstehend Ehemalige genannt) unmittelbar vor, bei und nach ihrem Austritt aus einer therapeutischen Gemeinschaft zu begleiten. Es soll ihnen geholfen werden, die Alltagsprobleme zu bewältigen und die während der Therapie formulierten Lebensinhalte zu verwirklichen, ohne sie jedoch in ihrer Eigenverantwortung einzuschränken. Die Arbeit basiert somit auf den Grundsätzen der Hilfe zur Selbsthilfe und der Freiwilligkeit. Als Ziel definiert die Nachsorgestelle, die Wiedereingliederungschancen eines Ehemaligen zu unterstützen resp. zu verbessern.

Unsere Tätigkeit berührt demzufolge viele Lebensbereiche (Sachhilfe, Informationsvermittlung, Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche, Berufsabklärung, Förderung von Selbsthilfeprojekten, Kriseninterventionen), worauf wir in diesem Bericht näher eingehen wollen. Wir verweisen auf frühere Erscheinungen der KETTE (Nr. 4/80; 3/81). Im Folgenden ziehen wir es vor, unsere Arbeit anhand eines der Schwerpunkte unserer Alltagsarbeit, nämlich der Schuldensanierung, zu illustrieren.

Schuldensanierung

Schulden haben alle Ehemaligen, die aus einer Gemeinschaft austreten. Die meisten sind zusätzlich im Rahmen einer Massnahme in der Therapie gewesen, sind also vorbestraft.

"Diese Schulden können nun den Heilungsverlauf des Drogenabhängigen unter Umständen erheblich belasten: Nach dem Verlassen des Drogenmilieus, nach einem durchgestandenen Strafvollzug oder dem Abschluss einer stationären Massnahme stehen sie vor der enormen Aufgabe, eine ganz neue materielle und soziale Existenz aufzubauen. (. . .) In dieser äusserst kritischen Situation hat der ehemals Drogenabhängige, welcher eingegliedert werden soll, in sehr vielen Fällen erhebliche, ja sogar erdrückende Schuldenlasten zu tragen: Privatschulden (z.B. Kleinkredite, die seinerzeit zur Finanzierung der Drogen aufgenommen wurden), Gerichtskosten, Zollbussen (für die Einfuhr von Drogen) und die (. . .) Ersatzforderungen für illegale Gewinne (. . .), dass der Rehabilitationserfolg wesentlich davon abhängt, wie weit der Klient für sich eine realisierbare Zukunftschance erkennen kann. Unter diesem Aspekt kommt entscheidende Bedeutung zu, dass die Schuldenlast auf ein zumutbares Mass reduziert werden kann . . ."

Diese Erwägungen des basellandschaftlichen Regierungsrates widergeben sehr umfassend die Realität, womit ein Ehemaliger bei seinem Austritt konfrontiert wird, und umschreiben in diesem Sinne den Inhalt unserer Arbeit. Bei

Schuldensanierungen gilt die Faustregel, die Schuldentrückzahlungen auf keinen Fall zwei Jahre überschreiten zu lassen. Die Dauer der Rückerstattung muss für die Betroffenen überblickbar sein. Sie sollen eine reelle Aussicht haben, ein für allemal mit der Vergangenheit abschliessen zu können. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen eines Resozialisierungsprozesses.

Nebst dem Kampf gegen die Fahrlässigkeit und Hartnäckigkeit gewisser Kleinkreditbanken und Inkassostellen stossen wir Mitarbeiter der bestehenden Nachsorgestellen in der deutschen Schweiz immer wieder auf ein weiteres grosses Problem, nämlich auf die Zollschulden.

SCHWEIZERISCHE ZOLLVERWALTUNG
ADMINISTRATION DES DOUANES SUISSES
ADMINISTRAZIONE DELLE DOGANE SVIZZERE

Direktion des II. Zollkreises
Untersuchungsdienst Zürich

Dadurch, dass es jeweils unterliess, die von mitgeführten Betäubungsmittel zur Einfuhrzollbehandlung anzumelden, wurden folgende Eingangszollbeträge hinterzogen:

a) Zoll

Heroin in Pulverform, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf, Gewicht netto kg 0,094, brutto kg 0,1 (inkl. 10% Tarazuschlag), Tarif-Nr. 2942.01 zu Fr. 50.- per 100 kg.	Fr. --,05
Kokain, unversteuert, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf, Gewicht netto kg 0,001, brutto kg 0,1 (inkl. 10% Tarauschlag), Tarif-Nr. 2942.01 zu Fr. 50.- per 100 kg.	Fr. --,05
Total hinterzogener Zollbetrag	Fr. --,10

b) Varenumsatzsteuer

0,4 % von Fr. 25'200.- (04 g Heroin rein netto à Fr. 300.- Je g)	Fr. 2'116,80
0,4 % von Fr. 250.- (1 g Kokain rein netto à Fr. 250.- Je g)	Fr. 21,--
Total hinterzogene Varenumsatzsteuer	Fr. 2'137,80

Durch diese Handlungsweise hat eine Zollübertretung in Sinne des Zollgesetzes vom 1.10.1925 sowie eine Verletzung in Sinne des Bundesratsbeschlusses über die Varenumsatzsteuer vom 29.7.1941 begangen.

Das vorstehende Schlussprotokoll wurde zur Einsichtnahme und Unterzeichnung zugestellt. anerkennt den darin dargestellten Tatbestand als richtig.

Beschuldigte: Der untersuchende Beamte:

Fiskalbussen

Gegen jeden Drogenabhängigen, der wegen Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz (BMG) verhaftet worden ist, laufen eigentlich für dasselbe Delikt, bzw. für dieselbe Straftat zwei "separate Verfahren": Einerseits wird der Täter von der kantonalen Strafjustiz abgeurteilt; daneben oder danach führen die Zollbehörden ein Fiskalstrafverfahren durch. ("Beobachter", 30.6.82/12, S. 8). Dieses zweite Verfahren, das nur von wenigen Drogenabhängigen als solches rechtzeitig er-

kannt wird, stützt sich auf das geltende Zollgesetz von 1925 und auf den Bundesratsbeschluss über die Varenumsatzsteuer von 1941. Der sog. Drogendelinquent wird wegen Einfuhr und Handel von Waren, die er gegenüber dem Zoll nicht deklariert hat, verurteilt.

Die Zollschulden setzen sich zusammen aus:

1. Zollbussen:

wird errechnet aus dem anderthalbfachen Betrag der hinterzogenen WUST (8.4 %).

Art. 52 des WUST-Gesetzes: "Wer die Steuer durch unrichtige Deklaration der Ware oder ihres Wertes, durch Nichtanmeldung oder Verheimlichung der Ware oder in irgendeiner anderen Weise hinterzieht oder gefährdet oder sich oder einem anderen sonstwie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft, wird mit Busse bis zum fünffachen Betrag der hinterzogenen oder gefährdeten Steuer bestraft, sofern nicht die Strafbestimmung von Artikel 14 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht zutrifft. (. . .)

Der hinterzogene oder gefährdete Steuerbetrag ist, wenn er sich nicht genau ermitteln lässt, schätzungsweise festzustellen."

Die jeweilige Schätzung des hinterzogenen oder gefährdeten Steuerbetrages stützt sich grundsätzlich auf den jeweiligen Gerichtsentscheid der kantonalen Strafjustiz. Im Klartext heisst dies, dass jedes Urteil betr. Verstoss gegen das BMG an die Eidg. Zolldirektion geht, worauf diese ihr eigenes Verfahren vornehmen kann.

2. Zollbetrag:

wird nach Gewicht (Zollgewicht) errechnet und beläuft sich meistens auf Beträge unter einen Franken.

Gemäss unseren Erfahrungen handelt es sich bei Zollschulden durchschnittlich um Beträge zwischen 2'000 und 4'000 Franken. (Die Spannweite jedoch erstreckt sich zwischen 569 und 140'000 Franken). Diese Schulden müssen entweder bezahlt oder in Haft umgewandelt werden. (30 Franken pro Tag, oder maximal 3 Monate Haft.) Es gilt zwar eine absolute Verjährungszeit von 7 1/2 Jahren, wonach eigentlich keine Zollschulden mehr eingetrieben werden dürfen. In der Praxis ist jedoch unklar, ob diese absolute Zeit ab Straftat oder ab Strafbescheid gilt. Konkret sieht es bei den Ehemaligen in jedem Fall so aus:

Die Zollschulden werden für die Dauer der Behandlung in einer therapeutischen Gemeinschaft gestundet. Unmittelbar nach der Entlassung aus der Massnahme erhalten die Betroffenen eine schriftliche Aufforderung, den Schuldbetrag innerhalb 14 Tagen zu begleichen. Ratenzahlungen können vereinbart werden. Die Ehemaligen haben dann die Aussicht, während Jahren zu bezahlen, da meistens ihr Einkommen knapp über dem Existenzminimum liegt.

Nebst der Wahl zu bezahlen oder wieder "abzusitzen" kann wohl versucht werden, ein Begnadigungsgesuch bei der Bundesversammlung als zuständige Instanz einzureichen; eine Chance jedoch, dass diesem entsprochen wird, ist praktisch inexistent. Man hat Angst vor dem Präzedenzfall. "Ein einziger Fall von vorbehaltlosem Entgegenkommen ereignete sich in den letzten vier Jahren: Einem Gesuchsteller wurde ein Restbetrag von knapp 20'000 Franken erlassen, nachdem er über 23'000 Franken der insgesamt 43'740 Franken betragenden Busse abgestottert hatte." (Beobachter 30.6.82/12 S. 8).

Die Oberzolldirektion hat die Fragwürdigkeit dieser Situation bereits erkannt. Ihre Hände sind jedoch gebunden. Eine Änderung dieses Zustandes kann nur erreicht werden, wenn die entsprechenden Gesetzesartikel im Zollgesetz/WUST oder/und BMG angepasst werden.

Petition der Nachsorgestellen Basel, Zürich, Bern und Biel.

In Zusammenarbeit mit den Nachsorgestellen Zürich (Ulmenhof), Bern (Contact) und Biel (Aebi-Huus) und im Rahmen des "Schweizerischen Vereins für Drogentachleute", einer privaten Koordination der Drogenhilfe in der Schweiz, haben wir deshalb eine Petition zu Händen des Parlamentes eingereicht:

Entsprechend der klaren Forderung der vom Bundesrat eingesetzten Expertengruppe (Drogenbericht der Eidg. Betäubungsmittelkommission, März 83) fordern wir das Parlament auf:
Eine Konkurrenznorm im Betäubungsmittelgesetz zu schaffen, die bestimmt, dass die Bestrafung nach Betäubungsmittelgesetz auch gleichzeitig begangene Zoll- und WUST-Widerhandlungen abgilt.

In der Petition heisst es: "... Die Justizbehörden haben teilweise bereits erkannt, dass ein Widerspruch zwischen dem Resozialisierungsziel bei Drogen-delinquenten und dem Einziehen von staatlichen Schuldbeträgen besteht, indem sie wiederholt solche Rückzahlungen erlassen haben. Bezüglich der Fiskalbussen ist diese Praxis jedoch bis heute nicht realisiert worden. Gemäss dem Grundsatzartikel im Strafgesetz kann ein Delikt nicht zweimal betrafft werden. Wir verlangen deshalb, dass diese Doppelbestrafung abgeschafft wird, ansonsten der Auftrag der Wiedereingliederung, welcher gesetzlich verankert ist, ungläubwürdig wird."

Mit der Petition wollen wir die Öffentlichkeit und das Parlament sensibilisieren. Wir streben einen entsprechenden Vorstoss noch in dieser Herbstsession an.

Corinne Panchaud
Nachsorgestelle Basel

Intern

Chratten

Seit Jahresanfang sind drei Leute neu zu uns gekommen, einer davon brach die Therapie nach zwei Monaten ab. So sind wir jetzt drei Frauen und fünf Männer, sowie zwei Mitarbeiterinnen, zwei Mitarbeiter und eine Praktikantin. Nach den Ferien, also Mitte Juni, führen wir wieder Aufnahmegespräche durch, um einen neuen Klienten aufzunehmen, womit wir wieder voll ausgelastet wären. Im Juni beginnen wir unseren Neubau (zusätzliche Wohn- und Arbeitsräume). Wir freuen uns, an diesen Bauarbeiten wesentlich mitzuwirken; nebst unseren anderen Produktionen wie Kabel, Marionetten, Bilderrahmen und Kleintierhaltung.

Auswirkungen der Subventionskürzungen

Durch die Subventionskürzungen sahen wir uns gezwungen, das Taggeld drastisch zu erhöhen (bisher 120.-; jetzt 140.-), und ein neues, gekürztes Budget auszuarbeiten. Budgetkürzungen mussten wir bei unserem Haushaltsfond, bei der Klientenweiterbildung, dem Fond für Freizeitgestaltung und beim Ausbau unserer Werkstätte vornehmen.

Da wir nun die Finanzierung unseres Betriebes immer mehr auf die Tagelder abstützen müssen, befürchten wir, dass dem Chratten bei einer unstablen Gruppensituation seine Existenzgrundlage genommen wird. Denn mit ein bis zwei Klienten weniger über einen längeren Zeitraum, haben wir auch zu wenig Finanzen um unseren Betrieb aufrechtzuerhalten. Dies hat zur Folge, dass wir bei Neuaufnahmen kaum auf die Gruppensituation achten können, dafür aber auf die finanzielle Seite achten müssen. Konsequenterweise würde die Gruppensituation weiter destabilisiert, d.h. das Erreichen des Therapiezieles für den Einzelnen erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Eine weitere Gefahr dieser finanziellen Misere ist, dass wir die Produktion immer mehr in den Vordergrund und die persönliche Entwicklung des Einzelnen in den Hintergrund stellen. Wenn wir auf diese Weise umstrukturieren, ist eine längere Therapiedauer notwendig, um genügend Raum für die Persönlichkeitsentwicklung zu lassen.

Weiter befürchten wir, dass wir vermehrt nur noch Leute mit Massnahmen aufnehmen können, da es für Freiwillige immer schwieriger wird, bei den heutigen Taggeldern eine Kostengutsprache zu erhalten. Auch wird bei Freiwilligen, von den Gemeinden, auf die Eltern zurückgegriffen, und Betroffene brechen möglicherweise ihre Therapie aus "Rücksicht" gegenüber ihren Eltern, frühzeitig ab. Jedenfalls ist die Therapiesituation des Freiwilligen erschwert. Dieser könnte sich die Frage stellen, ob es wohl besser sei, erst mal straffällig zu werden, bevor er an eine Therapie denken soll.

Kleine Marchmatt

Ende März hat die schon seit langem vorbereitete Ablösung von Annemarie und Giovanni Fischer in der Leitung der Kleinen Marchmatt stattgefunden. Den beiden, sowie Lis Stucki, die ebenfalls mit Fischers in die Toscana ausgewandert ist, sei an dieser Stelle nochmals für ihren ausserordentlichen Einsatz herzlich gedankt. Mit dieser Ablösung verbunden war auch der Übergang von der bisherigen Grossfamilien-Struktur zu einer Therapeutischen Gemeinschaft mit extern wohnenden Mitarbeitern.

Zwei dieser Mitarbeiter, nämlich Davie McAlevey und Beda Itin – die beiden haben zusammen in Schottland eine Gemeinschaft mit Behinderten geleitet – waren bereits seit einem Jahr in der Marchmatt tätig. Drei weitere sind nun dazu gekommen: Regina Bürki hat bisher als Heimerzieherin mit Behinderten gearbeitet und Gisela Biel war als Lehrerin tätig. Eric Weil hat nach verschiedenen Tätigkeiten in der Wirtschaft eine Sozialarbeiter-Ausbildung absolviert. Die meisten bringen – neben anderen nützlichen Fähigkeiten – auch eigene therapeutische Erfahrungen mit.



Im ersten Quartal 82 konnte auch der grösste Teil der umfangreichen Um- und Ausbauarbeiten abgeschlossen werden; die Anzahl Plätze hat sich damit von 5 auf 10 verdoppelt.

Die erste Zeit verbrachten Mitarbeiter und Gruppenmitglieder gemeinsam unter der Leitung von K. und W. Kapp in einem Haus im Jura. Hier erfolgten auch verschiedene Neuaufnahmen, so dass die Gruppe gleich vollzählig in die Kleine Marchmatt einziehen konnte.

Die Umstellung der "älteren" Gruppenmitglieder auf die neue Struktur, die Integration der frisch Aufgenommenen und auch der notwendige Teambildungsprozess sind einige der anspruchsvollen Aufgaben, die zur Zeit - alle zugleich - in der Kleinen Marchmatt bewältigt werden müssen. Für alle Beteiligten ist eine äusserst intensive Zeit angebrochen.